

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Mai 2023

Nr. 2023/849

KR.Nr. A 0029/2023 (BJD)

Auftrag Rebekka Matter-Linder (Grüne, Oekingen): Feuerwerksverbot Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, zuhanden des Kantonsrats eine Gesetzesvorlage vorzubereiten, die die Verwendung von Feuerwerkskörpern im Kanton Solothurn verbietet. Ausnahmen sind für organisierte, zeitlich begrenzte Feuerwerke bei öffentlichen Anlässen und für leises oder geräuscharmes Feuerwerk vorzusehen.

2. Begründung (Vorstosstext)

Alle Jahre wieder sind die Zeitungen nach dem Jahreswechsel voll mit Nachrichten über die schädlichen Auswirkungen von Feuerwerken. Nicht nur in der Silvesternacht oder am Nationalfeiertag führen Feuerwerke zu negativen Schlagzeilen, auch zu beliebigen anderen Tages- und Nachtzeiten werden Feuerwerke abgefeuert und hinterlassen Abfall und Schäden.

Die schädlichen Auswirkungen, die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf Umwelt, Gesundheit und insbesondere auf die Tierwelt (Wildtiere wie Haustiere) hat, sind bekannt. Feuerwerkskörper werden im privaten Gebrauch zu jeder Tages- und Nachtzeit abgefeuert. Aber die Freude weniger Menschen beeinträchtigt die Lebensqualität aller anderen. Ein Feuerwerksverbot schützt Menschen, Tiere sowie unsere Umwelt. Menschen mit Atemwegserkrankungen leiden besonders. Flüchtlinge aus Kriegsgebieten können durch die Knallerei retraumatisiert werden. Eine Luft- und Bodenverschmutzung durch pyrotechnische Mittel ist zu vermeiden, denn durch diese gelangen Feinstaub und giftige Substanzen wie Dioxine zunächst in die Luft und dann in die Erde. Restmaterial von Feuerwerksgeschossen fällt auf den Boden und kann auf Weiden für Nutztiere tödliche Folgen haben. Feuerwerksknallerei ist unzeitgemäss. Laser-Shows und Drohnen können längst die schädliche Pyrotechnik ablösen. In der Schweiz werden gemäss dem Bundesamt für Polizei im Durchschnitt 1'650 Tonnen Feuerwerkskörper pro Jahr abgebrannt. Dadurch entstehen rund 300 Tonnen Feinstaub, der die Luft belastet. Gemäss Bundesamt für Umwelt entspricht dies rund zwei Prozent der jährlichen Feinstaubemissionen in der Schweiz. Es ist nun an der Zeit, etwas dagegen zu unternehmen. Mit einem kantonalen Verbot kann der Kanton Solothurn eine Vorreiterrolle einnehmen, zugunsten unserer Umwelt, unserer Tiere und uns Menschen - zugunsten unserer Zukunft.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern ist unbestrittenermassen ein zweischneidiges Schwert. Während viele Personen beispielsweise die 1.-August-Feier, Silvester, Hochzeiten, Geburtstage oder andere private Anlässe mit der Verwendung von Feuerwerk assoziieren und von diesem auch Gebrauch machen, ist für eine Vielzahl von Personen die Verwendung von Feuerwerk unverständlich und lästig. Aufgrund der Zunahme von Verwendung von Feuerwerk hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Auswirkungen von Feuerwerken untersucht. Die Untersuchungen kamen zum Schluss, dass die Feinstaubbelastung speziell bei grossen Feuerwerken nicht vernachlässigbar ist und bei empfindlich reagierenden Personen, wie z. B. Asthmatikerinnen und Asthmatikern, Atemwegsbeschwerden auftreten können. Zudem kann der Feuerwerkslärm besonders für lärmempfindliche Bevölkerungsgruppen und Tiere sehr lästig sein. Durch das Abbrennen von Feuerwerk werden in der Schweiz jährlich rund 360 Tonnen Feinstaub emittiert. Das sind zwar nur 1 bis 2 Prozent von insgesamt rund 20'000 Tonnen pro Jahr, je nach Vorbelastung und meteorologischen Verhältnissen kann es aber zu Überschreitungen des Feinstaub-Grenzwertes kommen.

Feuerwerkskörper fallen als pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke unter das Sprengstoffrecht, namentlich unter das Sprengstoffgesetz (SprstG; SR 941.41) und die Sprengstoffverordnung (SprstV; SR 941.411). Das Sprengstoffrecht regelt den Verkehr mit Feuerwerkskörpern sehr weitgehend: als solcher gilt jeder Umgang wie das Herstellen, Lagern, Besitzen, Einführen, Abgeben, Beziehen, Verwenden und Vernichten. Im Sprengstoffgesetz sind zudem zwei Vorbehalte zugunsten der Kantone festgelegt. Danach können diese den Detailhandel mit Feuerwerkskörpern zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen und den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten. Im Übrigen bleiben kantonale bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften vorbehalten. Ob gestützt auf diesen Handlungsspielraum ein kantonales Verbot zur Verwendung von Feuerwerkskörpern und ein zeitlich unbefristetes Verbot für den Handel von ebendiesem erlassen werden könnte, erscheint höchst fraglich. Ungeachtet dessen ist der Auftrag auch aus anderen Gründen abzulehnen.

Obschon der Regierungsrat einen gewissen Handlungsbedarf anerkennt, ist er der Überzeugung, dass eine kantonale Regelung zum Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern nicht zielführend wäre. Zum einen würde hiermit ein «Feuerwerkstourismus» in Nachbarkantone gefördert werden. Es wäre illusorisch davon auszugehen, dass ein Verkaufsverbot im Kanton Solothurn zu einem drastischen Rückgang der Verwendung von Feuerwerkskörpern führen würde. Zum anderen würde das hiesige Gewerbe, namentlich die Verkaufsstellen von Feuerwerkskörpern, von denen im Kanton Solothurn doch mehrere vorhanden sind, einen massgeblichen Wettbewerbsnachteil erleiden, wenn es keine Feuerwerkskörper verkaufen dürfte, die Konkurrenz im Nachbarkanton hingegen schon. Vor diesem Hintergrund ist ein kantonaler Alleingang weder angezeigt noch sinnvoll. Dasselbe gilt für den eigentlichen Gebrauch von Feuerwerkskörpern. Ein kantonales Verbot erscheint wenig sinnvoll, wenn unmittelbar nach der Kantongrenze wieder Feuerwerk gezündet werden darf.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Aktuariat Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat